

RS OGH 1997/6/18 3Ob507/96, 3Ob2273/96b, 7Ob60/98v, 2Ob162/98g, 1Ob23/99k, 1Ob313/98f, 8Ob125/03w, 6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1997

Norm

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1311 IIa

ABGB §1320 A

ABGB §1320 B1

Rechtssatz

Bei Verletzung eines Schutzgesetzes ist zu prüfen, ob der eingetretene Schaden (Folgeschaden) normadäquat ist. In Form eines beweglichen Systems sind bei der Beurteilung der Normadäquanz Risikozuteilung, allgemeines oder besonderes Lebensrisiko, Unrechtsintensität und Entfernung des Folgeschadens vom zuerst intendierten Ziel einer Haftung aus Schutzgesetzverletzung miteinander in Beziehung zu setzen (hier: keine Haftung wegen mangelnder Verwahrung des Hundes, der frei herumlaufend von einem Fahrzeug angefahren wird, sich in einem fremden Anwesen verkriecht und dort den vom Dritten herbeigerufenen Tierarzt bei der Untersuchung beißt).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 507/96

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 507/96

Veröff: SZ 70/113

- 3 Ob 2273/96b

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 3 Ob 2273/96b

nur: Bei Verletzung eines Schutzgesetzes ist zu prüfen, ob der eingetretene Schaden (Folgeschaden) normadäquat ist. In Form eines beweglichen Systems sind bei der Beurteilung der Normadäquanz Risikozuteilung, allgemeines oder besonderes Lebensrisiko, Unrechtsintensität und Entfernung des Folgeschadens vom zuerst intendierten Ziel einer Haftung aus Schutzgesetzverletzung miteinander in Beziehung zu setzen. (T1)

- 7 Ob 60/98v

Entscheidungstext OGH 22.04.1998 7 Ob 60/98v

nur T1

- 2 Ob 162/98g

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 162/98g

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Bei dieser Beurteilung stehen die Umstände des Einzelfalles im Vordergrund. (T2)

- 1 Ob 23/99k

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 23/99k

Vgl auch; nur T1; Beisatz: § 6a des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes regelt das Führen von Hunden an öffentlichen Plätzen und öffentlichen Parkanlagen, in deren Bereich gewährleistet sein soll, daß der Hund jederzeit - sei es mittels Maulkorbs oder Leinenführung - beherrscht wird. Dieser Schutzgedanke kann nicht auf den nachbarrechtlichen Schutz nach § 364 Abs 2 ABGB übertragen werden. Nachbarrechtliche Ansprüche sind nicht vom Schutzzweck der genannten Norm des Steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes umfaßt. (T3)

- 1 Ob 313/98f

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 313/98f

nur T1

- 8 Ob 125/03w

Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 Ob 125/03w

Vgl auch; Beisatz: Bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz ist Haftungsvoraussetzung, dass ein Schaden eintrat, den die übertretene Norm nach ihrem Schutzzweck gerade verhindern wollte. (T4); Beisatz: Der Schutzzweck des §6a des steiermärkischen Tierschutz- und Tierhaltegesetzes liegt nicht darin, erwachsene Menschen zu schützen, auf deren eigenem Willensentschluss es beruht, mit einem an sich gutmütigen Hund an einem öffentlichen Ort zu spielen. (T5)

- 6 Ob 104/04v

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 104/04v

Auch

- 2 Ob 294/04f

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 2 Ob 294/04f

Auch; nur T1

- 6 Ob 227/05h

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 227/05h

Vgl auch; Beisatz: Auch ohne einen in einer Verordnung angeordneten Leinenzwang kann daher eine Leinenführung geboten sein. (T6); Beisatz: Hier: Der Hund der Beklagten war ein noch junger, relativ großer (30 kg schwerer) Hund mit den Eigenschaften lebhaft, verspielt und ungestüm. Schon daraus ergibt sich eine das Normalmaß übersteigende Sorgfaltspflicht. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107781

Dokumentnummer

JJR_19970618_OGH0002_0030OB00507_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at